



Consolato Generale d'Italia Francoforte sul Meno

Erwerb der italienischen Staatsangehörigkeit durch Eheschließung und Lebenspartnerschaft (Art. 5u.9 Gesetz 91/92)

Der ausländische Ehepartner bzw. Lebenspartner kann auf Antrag unter folgenden Unterlagen und Nachweisen die italienische Staatsangehörigkeit erwerben:

- **Vorausgesetzt werden 3 Jahre Ehe nach dem Eheschließungsdatum oder 3 Jahre nach Erwerb der italienischen Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung. Die obigen Fristen verkürzen sich jeweils um die Hälfte der Zeit, sofern eigene und/oder adoptierte Kinder im gemeinsamen Haushalt leben;**
- **Gemäß der italienischen Gesetzeslage ist die Ehe erst durch die Registrierung in der zuständigen Heimatgemeinde (AIRE) des Ehepartners gültig; ebenso muss die Ehe bis zur Annahme des Dekrets zum Erwerb der italienischen Staatsangehörigkeit Bestand haben;**
- **Entsprechend „der allgemeinen Kenntnis von Sprachen“ (in Kraft seit 4.12.2018) muss ein zertifizierter Nachweis der italienischen Sprache mit mindestens Sprachniveau B1 erfolgen. Eine Befreiung vom zertifizierten Nachweis des Sprachniveaus B1 kommt nur für die Personen in Betracht, die die Integrationsübereinkommen gem. Art. 4 der Rechtsverordnung Nr. 286/1998 und des D.P.R. Nr. 179/2011 unterzeichnet haben und im Besitz eines unbefristeten EU-Aufenthaltstitels sind;**
- **Ferner ist die meldeamtliche Registrierung im konsularischen Melderegister (Anagrafe Italiani Residenti all'Estero, kurz AIRE) des italienischen Ehepartners notwendig, aus der hervorgeht, dass der Wohnsitz der Eheleute im Einzugsgebiet des Italienischen Generalkonsulats liegt.**

Erforderliche Unterlagen für die Antragstellung zum Erwerb der italienischen Staatsangehörigkeit durch Eheschließung

Aus dem Heimatland des Antragstellers (möglicherweise auch von Wohnsitzen weiterer Länder mit Ausnahme von Italien)

1) Geburtsurkunde des Antragstellers:

- mit vollständigen Angaben, wie Vor- u. Zuname, Geburtsdatum –ort
Vor- u. Nachname der Eltern
- auf internationalem Vordruck (gem. d. Wiener Abkommens vom 8.09.1976)

N.B. keine Übersetzung in die italienische Sprache und amtliche Beglaubigung erforderlich.

Oder

1b) Originale Geburtsurkunde beglaubigt, legalisiert/mit Apostille

- Die Legalisierung/mit Apostille sowie die Übersetzung durch einen, vom Italienischen Konsulat autorisierten Übersetzer ausgestellte Geburtsurkunde, erfolgt in dem Land, in welchem die Geburtsurkunde erstellt wurde.

2) Führungszeugnis aus dem Heimatland und möglichen weiteren Ländern, in denen ein Wohnsitz gemeldet war (mit Ausnahme von Italien).

Diese Führungszeugnisse müssen legalisiert und übersetzt werden, wie unter Punkt 1b) beschrieben, d.h., die Zuständigkeit für die Legalisation und Übersetzung obliegt der konsularischen Vertretung (Botschaft u./od. Konsulat) in dem Land, in dem das Führungszeugnis ausgestellt wurde.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Führungszeugnis bei der zuständigen Behörde des jeweiligen Landes, in welchem der Antragsteller wohnhaft war, beantragt werden muss und bei Antragstellung zum Erwerb der italienischen Staatsangehörigkeit, **nicht älter als 6 Monate sein darf.**

Urkunden aus Italien:

3) Eingetragene Heiratsurkunde im standesamtlichen Heiratsregister der Gemeinde in Italien. Sofern der Antragsteller EU-Bürger ist, kann die Heiratsurkunde durch eine eidesstattliche Erklärung ersetzt werden laut D.P.R. 445/2000 (diese Erklärung muss vor dem Italienischen Generalkonsulat in Frankfurt am Main verfasst werden).

Urkunden aus Deutschland (u.a. vom aktuellen Wohnort):

- 4) FÜHRUNGSZEUGNIS:** das Führungszeugnis muss auf italienisch übersetzt werden durch einen vereidigten Übersetzer, der in diesem Italienischen Generalkonsulat gelistet ist. (Unter „elenchi utili auf der website www.consfrancoforte.esteri.it kann man die Namensliste der Übersetzer aufrufen).
- 5) Erweiterte Meldebescheinigung mit Staatsangehörigkeitsnachweis:** zu beantragen bei der deutschen Gemeinde auf den Namen des/der italienischen Staatsangehörigen unter Angabe aller, dort wohnhaften Familienangehörigen (keine Übersetzung erforderlich).

Weitere notwendige Unterlagen:

- 6) Gültiger Pass u./od. Personalausweis des/der Antragstellers/in und des/der italienischen Ehepartners/-in,**
- 7) Eigenerklärung** (bezüglich des Besitzes der italienischen Staatsangehörigkeit, der Eheschließung und des Familienstandes), die nach persönlichem Erscheinen in der Abteilung für Staatsangehörigkeit im Generalkonsulat datiert und unterschrieben werden muss (s. unter Verfahrensweise des Antrags).

8) Beleg der Banküberweisung der konsularischen Zahlungsgebühr von € 250

Zahlungsmodalität

Die konsularische Zahlungsgebühr muss durch eine Auslandsüberweisung getätigt werden:

- Empfänger: Ministero dell'Interno, D.L.C.I. – Cittadinanza
- Verwendungszweck :richiesta cittadinanza italiana (Name u. Vorname des Einbürgerungsbewerbers)
- IBAN: IT54D0760103200000000809020
- BIC/SWIFT:BPPIITRRXXX

9) Zertifizierte Bescheinigung über den Besitz angemessener Kenntnisse der italienischen Sprache mit mindestens Sprachniveau B 1 des Gemeinsamen Referenzrahmens für Sprachen (Art. 9.1 des Gesetzes 91/92). Derzeit können folgende dem einheitlichen Zertifizierungssystem CLIQO (Certificazione Lingua Italiana di Qualità) angehörende Bildungseinrichtungen die Bescheinigung ausstellen:

- Ausländerinstitut Siena;
- Ausländerinstitut Perugia;
- Università RomaTre;
- Società DanteAlighieri.

In eventueller Zusammenarbeit mit den ortsansässigen Kulturinstituten werden diese Bescheinigungen von den obigen aufgelisteten Bildungseinrichtungen anerkannt.

WICHTIG

Wir weisen darauf hin, dass es in Frankfurt am Main zwei Vereine gibt, die italienische Sprachkurse für Ausländer anbieten:

Deutsch Italienische Vereinigung: <https://www.div-web.de/>

Italiani in Deutschland e.V.: <http://it-de.eu/>

Um die entsprechende italienische Sprachbescheinigung, wie sie laut Prüfung CILS der Università per Stranieri di Siena vorgesehen ist, werden zweimal im Jahr – jeweils in der ersten Woche im Juni und Dezember – alle Sprachprüfungen, gleich welchem Niveau, im Italienischen Generalkonsulat in Frankfurt am Main abgenommen. Mindestens 6 Wochen vor dem, von der Università per Stranieri di Siena festgesetztem Prüfungstermin, muss die schriftliche Anmeldung für die Prüfung erfolgt sein. Über weitere Informationen der Terminvereinbarung und der Teilnahmebedingungen, wird gebeten, sich an folgende Email-Adresse zu wenden: francoforte.culturale@esteri.it

Ausgenommen von der Vorlagepflicht der zertifizierten Sprachbescheinigung über die italienische Sprache, sind die Antragsteller/innen, die über das Integrationsübereinkommen gem. Art. 4 der Rechtsverordnung Nr. 286/1998 und der Präsidialverordnung Nr. 179/2011 sowie gem. Art. 9 über einen langfristigen Aufenthaltstitel EU derselben Rechtsverordnung von den zuständigen italienischen Behörden verfügen.

Die Nachweisung der zertifizierten Sprachbescheinigung B1 entfällt, wer in Italien einen Schulbesuch ab Elementarstufe entsprechend der italienischen Rechtsordnung nachweisen kann.

ACHTUNG:

- Sämtliche Unterlagen dürfen ab dem persönlichen Vorlagetermin in der Staatsangehörigkeitsabteilung nicht älter als 6 Monate sein (sollte auf einem Dokument ein früheres Datum angegeben sein, bitte wir dies zu beachten);
- Die Originalunterlagen werden in der Staatsangehörigkeitsabteilung aufbewahrt, weshalb Sie für sich, alle Unterlagen beidseitig fotokopieren sollten

- Entsprechend der Verordnung U.E. Nr. 2016/1191, die am 16. Februar 2019 in Kraft getreten ist, ist vorgesehen, dass nur die von den Behörden ausgestellten Dokumente von der Legalisierung befreit sind, wenn es sich bei dem Antragsteller um einen EU Bürger handelt, von dessen Mitgliedsstaat, das betreffende Dokument ausgestellt wurde.

Antragsmodalität und Verfahrensweise

Seit dem 1. August 2015 wird auf Anordnung des zuständigen Italienischen Innenministeriums der Antrag für die im Ausland lebenden Antragsteller/-innen zum Erwerb der italienischen Staatsangehörigkeit über ein Internetportal gestellt, welcher ausschließlich durch den/die Antragsteller/-in zu beantragen ist.

Der Vorgang läuft schrittweise wie folgt ab:

- Registrierung auf dem Internetportal „ALI“ des Italienischen Innenministeriums (<https://cittadinanza.dlci.interno.it>)
- Erhalt der Zugangscodes
- Ausfüllen des Antragsformulars und Übermittlung der vorgesehenen Daten
(Nutzung des Formulars AE für im Ausland wohnhafte Ausländer- Art.5, Antrag wegen Eheschließung mit einem italienischen Staatsangehörigen)

Es wird darauf hingewiesen, dass besondere Aufmerksamkeit beim Ausfüllen des Online-Antrags geboten ist, wie

- Korrekte Angaben auf allen Feldern, die persönlichen Daten und die Daten betreffend des/der Ehepartners/-in, sowie aller Familienangehörigen
- Richtige Angaben aller Wohnanschriften im Heimatland und sonstiger Wohnsitze im Ausland, ausgenommen, den aktuellen Wohnort in Deutschland
- Einscannen und beifügen (wenn möglich in PDF – Format)

der Geburtsurkunde (mit allen dazugehörigen Seiten, wie Legalisation der Übersetzungen)

der Führungszeugnisse (die Führungszeugnisse müssen in einer einzigen Datei mit allen dazugehörigen Seiten, wie Legalisation der Übersetzung eingescannt werden)

der Passkopie des/der Antragstellers/-in

des Auszugs aus dem Heiratsregister (oder für EU –Bürger, Abgabe einer Eigenerklärung)

eines zertifizierten Nachweises der Sprachprüfung B1

des Belegs der konsularischen Gebühr von € 250

Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass bei Unvollständigkeit und irregulärem Ausfüllen des Online-Antrages, sowie bei Unleserlichkeit der beigelegten Unterlagen, diese Abteilung für Staatsangehörigkeitsangelegenheiten keine Korrekturen vornehmen kann, was zur Folge hat, dass der betreffende Online-Antrag abgelehnt wird und nochmals ein Neuantrag gestellt werden muss.

Auf der Homepage des Generalkonsulats ist unter dem Begriff „elenchi utili“ eine Adressliste von den „Patronati“ aufgeführt, an die Sie sich wenden können, um Unterstützung beim Ausfüllen des Online-Antrages zu erhalten.

Nach dem erfolgten elektronischen Antrag wird der /die Antragsteller/-in in die Abteilung für Staatsangehörigkeit mit einer schriftlichen Vorladung einbestellt, unter Vorlage:

- der bereits elektronisch übermittelten Unterlagen im Original, die abzugeben sind, sowie um weitere für den Antrag nützliche Dokumente vorzulegen;
- eines gültigen Ausweises zur Identifizierung
- eines Zahlungsbeleges weiterer konsularischer Gebühren (im Generalkonsulat zu tätigen).

Gemäß Art. 4, Komma 5 der Rechtsverordnung Nr. 572/93 behält sich das Innenministerium vor, falls notwendig, im Einzelfall, weitere Unterlagen anzufordern.

Das Anerkennungsverfahren zum Erwerb der italienischen Staatsangehörigkeit durch Eheschließung wurde, laut Gesetz vom 4.10.2018 Nr.113 (in Kraft getreten am 5.Oktober 2018) auf die Dauer von 48 Monate verlängert.

Für weitere Informationen empfehlen wir mit dem Büro für Staatsangehörigkeitsfragen, unter der Telefonnr. 069-7531-113 zwischen 12.00 Uhr -13.00 Uhr, Kontakt aufzunehmen.

Terminvereinbarungen können über das „prenota-online“ System festgelegt werden oder schriftlich anzufragen unter folgender email Adresse : cittadinanza.francoforte@esteri.it

